

Kooperationsvereinbarung über die Nutzung des Übernachtungsheims der Stadt Aurich

zwischen

Der Stadt Aurich

vertreten durch den Bürgermeister, Bgm-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich
im Folgenden „Stadt Aurich“ genannt

und

(Name der Kommune)

vertreten durch den Bürgermeister

Adresse

Im Folgenden „entsendende Kommune“ genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Aurich betreibt in eigener Trägerschaft ein Übernachtungsheim für obdachlose Personen zur kurzfristigen (max. 7 Tage) nächtlichen Unterbringung. Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und Unterbringung obdachloser Personen aus anderen Kommunen in diesem Übernachtungsheim, sowie die Kostenübernahme und Abrechnung der dabei entstandenen Aufwendungen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Vereinbarung wird aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKG) geschlossen. Für die Unterbringung gelten ergänzend die Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), sowie die Satzung der Stadt Aurich über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das Übernachtungsheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kostenübernahme

1. Die entsendende Kommune verpflichtet sich, für die von ihr verwiesenen Personen, die in der Gebührentabelle der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren zu übernehmen.
2. Die Kosten betragen derzeit 30,00 Euro pro Übernachtung und Person und beinhalten sämtliche Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Verwaltung, Reinigung, Nachtwache)
3. Die Stadt Aurich stellt der entsprechenden Kommune monatlich eine Abrechnung auf Grundlage einer Tagesliste der belegten Nächte zur Verfügung.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das von der Stadt Aurich angegebene Konto.

§ 4 Aufnahme und Abwicklung

1. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf vorherige Anfrage der entsendenden Kommune oder im Einzelfall durch nachträgliche Bestätigung der Kostenübernahme
2. Voraussetzung ist eine schriftliche oder elektronische Kostenübernahmeerklärung (Einzelfall oder pauschal).

3. Die Stadt Aurich führt eine Belegungsliste mit Namen, Aufenthaltsdauer und Herkunftskommune der untergebrachten Personen.

4. Die entsendende Kommune verpflichtet sich, bei Fehlverhalten oder Verstoß gegen die Hausordnung nach Möglichkeit an der weiteren Unterbringung oder Rückführung mitzuwirken.

§ 5 Haftung

Die Stadt Aurich haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Eine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die durch die untergebrachten Personen verursacht werden, ist ausgeschlossen. Die entsendende Kommune stellt die Stadt Aurich von Ansprüchen Dritter frei, soweit sie durch die entsandte Person verursacht wurde.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am..... in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aurich.

Aurich, den